

// Im Blickpunkt

Die körperschaftsteuerrechtliche Anerkennung von Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer bereitet in der Praxis erhebliche Probleme. *Wellisch* und *Gahl* befassen sich mit den Kriterien der Wartezeit, Erdienbarkeit und Unverfallbarkeit. Im Urteil vom 4.3.2009 hat der BFH – entgegen der Finanzverwaltung – die Zulässigkeit einer variablen Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags mit einer GmbH als beherrschter Gesellschaft verneint. *Lohmann/von Goldacker* machen Vorschläge, wie Steuerpflichtige auf das Urteil reagieren können. *Looks/Steinert/Müller* gehen der Frage nach, ob der in § 1 AStG i.d.F. des UStRefG 2008 legal definierte Fremdvergleichsgrundsatz für andere Rechtsnormen (v. a. nationale Berichtigungsvorschriften) maßgebend sein kann.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen**
BFH: Verstößt die gewerbsteuerliche Hinzurechnung gegen die Zins- und Lizenzrichtlinie? – Vorlage an EuGH

Der BFH hat mit Beschluss vom 27.5.2009 – I R 30/08 – dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen mit der Zins- und Lizenzrichtlinie (RL 2003/49/EG) vereinbar ist. Im Streitfall waren die von einer inländischen GmbH an ihre alleinige Anteilseignerin, eine in den Niederlanden ansässige B.V., gezahlten Darlehenszinsen entsprechend § 8 Nr. 1 GewStG 2002 der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage zur Hälfte wieder hinzugerechnet worden. Nach der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie sind grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen Unternehmen bei einer Beteiligung von mind. 25 % im Sitzstaat des zahlenden Unternehmens steuerbefreit. Der Vorlagebeschluss hat auch Bedeutung für die ab 2008 geltende Neuregelung des § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2339-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Übergang des Verlustabzugs bei Verschmelzung

In dem der Entscheidung vom 25.8.2009 – I R 95/08 – zugrunde liegenden Fall stritten die Beteiligten darüber, ob eine GmbH den festgestellten verbleibenden Verlustabzug eines auf sie verschmolzenen Rechtsträgers nutzen kann. Der BFH entschied, dass nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse am Verschmelzungstichtag zu beurteilen ist, ob ein Betrieb im Anschluss an eine Verschmelzung „in einem vergleichbaren Umfang fortgeführt“ wird (abweichend von BMF, 16.4.1999, BStBl. I 1999, 455, das auf die Durchschnittswerte während der Verlustphase abstellt). In sachlicher Hinsicht sei eine wertende Betrachtung geboten, wobei eine deutliche Verminderung einzelner Vergleichsgrö-

ßen ggf. durch eine geringere Verminderung oder gar einen Anstieg bei anderen Vergleichsgrößen ausgeglichen werden kann.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2339-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verkauf und (Wieder-)Ankauf gleichartiger Wertpapiere am selben Tag zu unterschiedlichen Preisen grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch

Mit Urteil vom 25.8.2009 – IX R 60/07 – hat der BFH einen Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO verneint, wenn Wertpapiere innerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG mit Verlust veräußert und am selben Tage in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft werden. Wenn es Zweck des § 23 EStG ist, realisierte Wertänderungen in Form von Veräußerungsgewinnen aus kurzfristigen Wertdurchgängen eines Wirtschaftsguts im Privatvermögen des Steuerpflichtigen der Einkommensteuer zu unterwerfen, handelt es sich um eigenständige und damit auch separat zu beurteilende Vorgänge.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2339-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwertung von Sicherungsgut durch Sicherungsgeber für Rechnung des Sicherungsnehmers – Rechtsprechungsänderung

Durch Urteil vom 23.7.2009 – V R 27/07 – entschied der BFH: Die Sicherungsübereignung beweglicher Gegenstände unter Begründung eines Besitzzmittlungsverhältnisses (§ 930 BGB) begründet noch keine Lieferung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 UStG, sondern erst die Verwertung des Sicherungsguts, gleichgültig, ob der Sicherungsnehmer es selbst veräußert oder der Sicherungsgeber es im Auftrag und für Rechnung des Sicherungsnehmers veräußert. Im Fall der Veräußerung durch den Sicherungsnehmer an Dritte liegt ein Dreifachumsatz (Veräußerung für Rechnung des Sicherungsnehmers) erst vor, wenn aufgrund der konkreten Sicherungsabrede oder

einer hiervon abweichenden Vereinbarung die Verwertungsreife eingetreten ist (Änderung der Rechtsprechung).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2339-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zusammenballung von Einkünften bei Zufluss einer Teilleistung in einem anderen VZ

Mit Urteil vom 25.8.2009 – IX R 11/09 – entschied der BFH, dass eine die Anwendung von § 34 EStG rechtfertigende Zusammenballung von Einkünften auch dann in Betracht kommt, wenn zu einer Hauptentschädigungsleistung eine in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließende minimale Teilleistung hinzukommt. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber eine Abfindung in zwei Teilbeträgen ausgezahlt (2006: 1000 € und 2007: 76 257 €).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2339-5 unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltungsanweisung
BMF: Programmablaufpläne Lohnsteuer 2010

Durch Schreiben vom 8.10.2009 – IV C 5 – S 2361/09/10004/I A 5 – Vw 7430/09 – und 12.10.2009 – IV C 5 – S 2361/09/10004 – ändert (1) das BMF den Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der einzubehaltenden Lohnsteuer, des SolZ und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer mit Wirkung ab 2010 und gibt (2) den Programmablaufplan für die Herstellung von Lohnsteuertabellen zur manuellen Berechnung bekannt. Berücksichtigt ist der für 2010 geltende Tarif, die Umsetzung des Faktorverfahrens gemäß § 39f EStG (JStG 2009), das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, die Anhebung des Grundfreibetrags auf 8004 Euro, der Tarifeckwerte um 330 Euro (StabSiG) sowie der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung (West: 66 000 Euro; Ost: 55 800 Euro).

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-22339-6 unter [www.betriebs-berater.de](#)

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln a. D., Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart